

# **Rahmen- und Ergänzungstarifvertrag für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe im Autoumschlag der Autoterminals in den deutschen Seehäfen**

Zwischen dem

**Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V.  
Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg**

und der

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
-Bundesvorstand-  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin**

wird Folgendes vereinbart:

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- Räumlich :** Terminals in den deutschen Seehäfen, auf denen im Schwerpunkt Fahrzeuge umgeschlagen werden (Autoterminals)
- Fachlich :** Für Hafentarbeiter, die ausschließlich für Fahrtätigkeit im Automobilumschlag von Fahrzeugen für die die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B erforderlich ist, eingestellt sind.
- Persönlich :** Dieser Tarifvertrag gilt ausschließlich für die Hafentarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. März 2010 begründet wurde bzw. deren Eintritt in das Tarifgebiet für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe nach dem 31. März 2010 erfolgte und deren Einsatz im Geltungsbereich arbeitsvertraglich vereinbart wurde.

Dieser Tarifvertrag gilt für Hafentarbeiter, die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sind sowie für Unternehmen, die unter den

Geltungsbereich fallen und dem Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. als tarifgebundenes Mitglied angeschlossen sind. Die Anwendung dieses Tarifvertrages bedarf einer Zustimmung der zuständigen Tarifvertragsparteien.

## **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

Der Grundlohn und die Zuordnung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Hafentarbeiter zu einer Lohngruppe werden in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.

Ansonsten gelten für die Arbeitsverhältnisse weiterhin der Rahmentarifvertrag für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe sowie alle weiteren einschlägigen derzeitigen sowie zukünftigen tariflichen Vereinbarungen für die Hafentarbeiter in den deutschen Seehafenbetrieben in der jeweils gültigen Fassung, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

## **§ 3 Abweichende Regelungen**

1. § 3 Ziffer 2 des Rahmentarifvertrags für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe erhält folgende geänderte Fassung:

2. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Beschäftigte im Automobilumschlag auf Autoterminals beträgt 40 Stunden. Die Verkürzung der Arbeitszeit von 40 auf 38,5 Stunden beginnt im 2. Kalenderjahr der Beschäftigung und erfolgt durch die Gewährung von insgesamt 9 bezahlten freien Tagen nach folgender Staffel:

Im 2. Kalenderjahr der Beschäftigung	3 Tage
Im 3. Kalenderjahr der Beschäftigung	6 Tage
Ab dem 4. Kalenderjahr der Beschäftigung	9 Tage

2. Alle weiteren Bestimmungen des o. g. Tarifvertrages, mit Ausnahme des § 26 Ziffer 5, bleiben uneingeschränkt in Kraft. § 26 Ziffer 5 gilt nicht für Arbeitsverhältnisse die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft. Der Tarifvertrag hat eine unbefristete Laufzeit und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung des Rahmentarifvertrages für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe bedeutet gleichfalls die Kündigung dieses Tarifvertrages.

Dieser Tarifvertrag begründet keine Friedenspflicht bei Auseinandersetzungen zwischen dem Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di).

Hamburg, 07.05.2010

**Zentralverband der deutschen  
Seehafenbetriebe e.V.**

**Vereinte  
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
- Bundesvorstand -**